

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 46

Diez, Mittwoch den 24. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus Erzeugnissen der Zuckerraffination im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin absetzen. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel und getrocknete Zuckerschnitzel.

§ 2.

Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bezeichneten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichskanzler zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (1. Produkt) der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Pressheferebereitung zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentum befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Branntweinbrenner zu liefern sind.

Die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Bezugsvereinigung ist zur Uebernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sie besitzen oder im Gewahrsam haben. Vorräte unter zehn Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§ 5.

Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogrammprozent Zucker im Rohzucker und in den Nachprodukten 22,2 Pfennig, in der Melasse 16 Pfennig ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers frei Wagen ohne Verpackung nicht übersteigen. In saurer Melasse erniedrigt sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im vergällten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im Melassemischfutter erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 12 Pfennig bei Mischung mit Strohhefe und um 5 Pfennig bei Mischung mit Torfmüll.

Wenn die Lieferung in Säcken erfolgt, erhöht sich der Preis bei Rohzucker, Nachprodukten und vergälltem Zucker um 1 Pfennig, bei Torfmelasse um 2,25 Pfennig, bei Häckselmelasse um 3,5 Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 95 Prozent Zucker und die Nachprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Nachprodukte sowie des durch Vergällung daraus hergestellten Zuckerfutters durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassemischfutters nach vorheriger Inversion nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen, als den im Abj. 3 genannten, ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 12 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 15 Mark für je 100 Kilogramm einschließlich Sack nicht übersteigen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Beim Verkaufe der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von dem nach § 5 zu zahlenden Preise zuzüglich der Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{7}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{1}{7}$.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz 2 vom Tausend Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 8.

Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer der ihm auf Grund der §§ 2 bis 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10.

Unbeschadet der nach § 9 verurteilten Strafe kann die in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebene Lieferung und Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 11.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Landeszentralbehörden. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Pr. I. 10 D. 159 II. Wiesbaden, den 13. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Da Hafer für andere Tiere als Pferde und Esel nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so kommen nach dem Vorschlage der hiesigen Landwirtschaftskammer für die Fütterung von Bullen nachstehende Futtermittel in Betracht:

Grundration:

Mindestens: 15 Pfund gutes Heu und Futterstroh gemischt und die gewohnte Menge Futterrüben oder an deren Stelle

10 Pfund Zuckerrübenschnitzel aus unentzuckerten Rüben.

Dazu:

a)	b)
2 Pfund Kleie,	oder Heu und Stroh wie oben
3 " gute Delfichen oder:	50 Pfund Zuckerrüben,
5 " Maisarin (Süddeutsche	3 " Zucker,
Kraftfutterfabrik Mannheim)	3 " Delfichen.

Auch gutes Kleeheu und geringe Mengen Malzkeime sind ebenfalls zu empfehlen.

Im Interesse der Erhaltung unserer Viehzucht erlaube ich ergebenst, die Bullenhalter anzulassen, daß die Bullen mit den vorerwähnten Futtermitteln ausreichend gefüttert werden müssen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. 1538 II.

Diez, den 18. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß die Bullen entsprechend der gegebenen Weisung gefüttert werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Tgb.-Nr. B. a 1009. Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

An die Herren Kgl. Landräte des Kammerbezirks.

Der Herr Oberpräsident hat uns auf Grund des Schreibens des stellv. Generalkommandos vom 11. Februar mit Schreiben vom 13. d. M. ersucht, die in der Landwirtschaft bestehenden Wünsche bezüglich der Beschäftigung von Gefangenen den Kgl. Landratsämtern mitzuteilen.

Wir sind der Ansicht, daß die Beschäftigung der landwirtschaftlich geschulten Gefangenen trotz des in unserem Kammerbezirke überwiegenden Kleingrundbesitzes sich bei richtiger Organisation sehr wohl durchführen läßt. Für die Durchführung der Ausaat allerdings dürfte die Vertwendung von Gefangenen kaum in Betracht kommen. Dagegen halten wir es für praktisch gut durchführbar, wenn die einzelnen Gemeinden sich kleinere Gefangenentrupps jezt schon für die Zeit der Hackarbeit sichern. Nach den hierüber ergangenen Verfügungen des Generalkommandos können Trupps von 15—20 Mann unter einem etwa aus 3 Mann bestehenden Begleitkommando den Gemeinden überwiesen werden. Diese Trupps dürfen jedoch nur geschlossen unter Aufsicht arbeiten. Eine solche geschlossene Arbeit ist bei der vorerwähnten Hackarbeit gut möglich. Die Kolonne fängt an dem einen Ende der betreffenden Gemarkung an und hackt die ganze in Frage kommende Gemarkung planmäßig durch. Ebenso könnten die Gefangenen beim Distelstechen, der Feuernte und den Hackarbeiten im Hackfruchtfeld herangezogen werden.

Diese Hackarbeit ist für die Sicherung und Erhöhung der Ernte von der allergrößten Bedeutung. Sie unterdrückt nicht nur das Aufkommen des Unkrautes, sondern sie führt auch zu der wichtigen Lockerung der Bodenschicht, durch die ein stärkeres Verdunsten von Wasser aus den tiefer gelegenen Bodenschichten vermieden wird. Das Hacken des mit Drill-

maschinen geäteten Getreides ist zwar noch nicht allgemein üblich geworden, aber in allen gut geleiteten Betrieben führt man diese Arbeit bereits seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge aus. Die Haderarbeit ist insbesondere auch da von großer Bedeutung, wo das Ueberwiegen von Hederich und wildem Senf große Schädigungen bei den Sommerfrüchten, insbesondere bei Hafer, hervorruft. Je nach Bedürfnis könnte die Gefangenenkolonne die Gemarkung oder einzelne Teile derselben ein zweites Mal durchhacken, und alle Gemeinden werden daran gut tun, sich diese Kolonne auch für die weiteren notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu sichern. Im allgemeinen wird sich in fast allen Gemeinden eine Scheune finden, die als Unterkunft für die Gefangenen hergerichtet werden kann. Auch die Verpflegung und Verköstigung wird, wenn sie von der Gemeinde in die Hand genommen wird, keine besonderen Schwierigkeiten machen und zugleich mit der 50 Pfg. pro Tag und Kopf zu tragenden Entschädigung der Gefangenen auf die einzelnen Besitzer der bearbeiteten Felder leicht ausgeschlagen werden können.

Da zur Zeit alles darauf ankommt, die diesjährige Ernte nach jeder Richtung hin zu sichern, glauben wir, daß die hier und da noch bestehenden Bedenken gegen die Beschäftigung von Gefangenen zurückgestellt werden müssen. Wo die voraussichtlich in Betracht kommenden Arbeiten in einzelnen Gemeinden zur vollen Beschäftigung der Gefangenen nicht ausreichen, dürfte es sich empfehlen, daß zwei oder drei Gemeinden sich zusammen die erforderliche Gefangenenkolonne sichern und gemeinschaftlich die Verköstigung und Unterbringung übernehmen. Selbstverständlich stellen wir gerne jede uns irgend mögliche Unterstützung bei der Organisation der Gefangenenarbeiten in der Landwirtschaft zur Verfügung.

Landwirtschafts-Kammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

J.-Nr. 1672 II. Diez, den 22. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis unter Hinweis auf meine Verfügung vom 19. Februar d. Js., II. 1527 — Kreisblatt Nr. 44.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1483 II. Diez, den 18. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Verteilung eines Merkblattes über die Fütterung des Viehes.

Zur Aufklärung der ländlichen Bevölkerung über die zur Zeit zweckmäßigste Fütterung des Viehstandes hat die Landwirtschaftskammer ein Merkblatt herausgegeben, das möglichst in die Hände vieler Landwirte kommen sollte.

Indem ich Ihnen eine größere Anzahl dieses Merkblattes zukommen lasse, ersuche ich Sie, sie unter die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen, einige Exemplare in den Gasthäusern auszulegen und an verschiedenen Stellen öffentlich auszuhängen.

Sollten die Blätter zur Verteilung nicht ausreichen, sind sie bei einzelnen Landwirten in Umlauf zu setzen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1311. Diez, den 22. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Um während des Krieges die erforderlichen Lebensmittel zur Verfügung zu haben, ist es dringend notwendig, daß jede zum Anbau geeignete Fläche bepflanzt wird. Es darf unter keinen Umständen eine anbaufähige Fläche, sei sie im Privat- oder Gemeindebesitz, ungenutzt liegen bleiben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß hiernach verfahren wird.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1710.

Diez, den 22. Februar 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie, mir binnen 2 Tagen zu berichten, ob und wieviel Personen in Ihrer Gemeinde wohnen, die bisher regelmäßig ihr Brot

1. aus andern Gemeinden des Kreises,
2. aus andern Gemeinden benachbarter Kreise bezogen haben.

Falls es üblich war, daß ein und dieselbe Person ihren Brotbedarf bei auswärtigen Bäckern gedeckt hat, so ist dieses hervorzuheben, damit Doppelzählungen vermieden werden.

Es kommt auf die Personenzahl an, so daß die Mitglieder und Angehörigen der einzelnen Familien zu zählen sind.

Sie wollen sich darüber äußern, ob ein allgemeines Verbot, Brot außerhalb des Kreises zu beziehen, Anzuträglichkeiten zur Folge haben würde, z. B. dadurch, daß sich in der Gemeinde keine Bäckerei befindet oder die Bäckereien in andern Nachbargemeinden nicht leistungsfähig genug sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. II 1708.

Diez, den 22. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn-Rassau wird am

Mittwoch, den 24. d. Mts., abends 8 Uhr
in **Obernhof** im Lokale des Gastwirts Wingel,

Freitag, den 26. d. Mts., abends 8 Uhr
in **Winden** in der Schule,

Samstag, den 27. d. Mts., abends 8 Uhr
in **Baldunstein** im Lokale des Gastwirts Vär,

Sonntag, den 28. d. Mts., abends 8 Uhr
in **Singhofen** im Rathhauseaal, einen Vortrag über:

**„Warum und wie müssen wir in der jetzigen
Kriegszeit sparen?“**

halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen von den obengenannten Gemeinden und Umgebung den Besuch nur recht warm empfehlen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Benutzung von Militärzügen durch Zivilpersonen.

Allen Zivilpersonen wird die Benutzung von Militärzügen verboten, sofern sie sich nicht im Besitz eines von höchsten Militärbehörden oder von Linienkommandanturen ausgestellten schriftlichen Geleitscheines befinden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die sonst bestehenden Gesetze keine schärfere Strafe bestimmen.

XVIII. Armecorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General
gez. Freiherr von Gall.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,
mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 22. Febr. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco
Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung Umsatz* Stimm.** Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen, hiesiger	23,10 —	27,95 —
Roggen, hiesiger	24,10 —	23,95 —
Gerste, Nied- u. Pfälzer	24,10 —	23,95 —
Gerste Wetterauer	24,10 —	23,95 —
Hafer	27,30 —	22,30 —
Rais, La Plata	— —	— —
Raps	— —	— —

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depesche.)

	22. Febr. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	Markt 28,20 —	28,05 —
Roggen	" 24,20 —	24,05 —
Gerste	" 24,20 —	24,05 —
Hafer	" 27,40 —	22,40 —
Raps	" — —	— —
Rais	" — —	— —
La Plata	" — —	— —

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M.
vom 22. Febr. 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
Ochsen:	Heutige Preise	Vorwöch. Preise
a. vollfleischige, ausgewästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	52-57 54-59	98-103 98-105
b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete M.	47-51 48-52	85-93 88-95
c. mäßig g. nährte junge, gut genährte ältere M.	43-46 43-46	80-85 80-88

Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwertes M.	48-51 50-53	80-85 84-87
b. vollfleischig e. jüngere M.	43-46 44-49	78-80 80-83
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere M.	— —	— —

Kühe und Färsen:		
a. vollfleischige, ausgewästete Färsen höchsten Schlachtwertes M.	46-50 48-53	85-90 90-95
b. vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren M.	43-47 44-49	80 84 84-88
c. wenig gut entwickelte Färsen M.	38-42 41-45	78-80 77-87
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen M.	3-36 30-36	60 72 60-72
e. gering genährte Kühe u. Färsen M.	23-29 23-29	52-66 52-66

Rinder:		
a. Doppelsender, feinste Mast M.	— —	— —
b. fetteste Mastfärsen M.	54-56 —	90-93 —
c. mittlere Mast- und beste Saugfärsen M.	50 54 50-54	83-90 83-90
d. geringere Mast- und gute Saugfärsen M.	43-48 46-50	73-81 78-85

Schafe (Weidenwäschschafe):		
a. Mastlamm u. Masthammel M.	48 — 48 —	105 — 105 —
b. gere gere Masthammel und Schafe M.	— —	— —

Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht M.	82-85 82 1/2-85	103-106 104-107
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht M.	80-83 80-82	92 100 98-102
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht M.	80-85 82 1/2-85	103-106 104-107
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht M.	82-85 82 1/2-85	103-106 104-107

a. Fettischweine über 150 kg. Lebendgewicht M.

Auftrieb: 241 Ochsen, 59 Bullen, 1218 Färsen und Kühe, 366 Rinder, 50 Schafe und Hammel, 2806 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 22. Febr. Eigene Notierung.
Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
Kartoffeln in Bagganladung M. 11,50-12,00 —
do. im Detailverkauf " 12,00-13,00 —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 19. Febr. 1915. Per 50 Kilogr.)
Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
Heu Markt 4,70-5,00 —
Stroh " — — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Samstag, den 27. Februar 1915,
von Vormittags 11 Uhr

sollen in den Distrikten „Hinterer Höchst“ und „Oberer und Unterer Millshafen“: Buchen: 379 Am. Scheit und Knüppel und 8400 Stück Wellen; Eichen: 8 Am. Knüppel; Fichten: 12 Stämme von 2,76 Ftm., 329 Stangen 1. bis 3. Klasse und 1545 Stangen 4. bis 8. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden.

Der Verkauf beginnt im Distrikt „Hinterer Höchst“ am Hirschberger Felde.

Schaumburg, den 22. Februar 1915.

5013

Fürstliche Oberförsterei.

Auk- u. Brennholz-Versteigerung

Freitag, den 26. Februar 1915,
vorm. 10 Uhr anfangend,

werden im Gemeindefeld Eppenrod in den Distrikten: Rothenberg, Hintere Meckelheck, Buchholz und Ginstenberg:

15 Eichenstämme mit 11,98 Ftm., darunter ein Stamm von 73 Ftm. Durchmesser, die übrigen Stämme von 26-58 Ftm. Durchmesser,
30 Fichtenstämme mit 8,03 Ftm., von 10-22 Ftm. Durchmesser,
257 Fichtenstangen 1. bis 3. Klasse,
3414 Fichtenstangen 4.-6. Klasse (darunter Bohlenstangen), sodann

Samstag, den 27. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr

in den Distrikten: Welschenberg, Rothenberg und Buchholz:

29 Am. Eichen-Scheit und -Knüppel,
390 Am. Buchen-Scheit und -Knüppel,
7 Am. Weichholz-Scheit und -Knüppel,
4275 Stück Eichen- und Buchen-Wellen

versteigert.

Die Versteigerung beginnt am ersten Tag mit Eichenstämme im Distrikt Rothenberg, am zweiten Tag im Distrikt Welschenberg bei Nr. 852.

Eppenrod, den 22. Februar 1915.

5012

Der Bürgermeister.
Hof.

Ein gutes

Zugpferd,

sowie ein Halbverder preiswert zu verkaufen. (5010)

Heinrich Zimmerschied, Dausenau.